

R.D.F. 2/2022

Fall 13/2022
Con 144/2022



ITALIENISCHE REPUBLIK

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

LANDESGERICHT BOZEN

KONKURSABTEILUNG

Das Landesgericht Bozen, zusammengesetzt aus folgenden Richtern

Dr. Birgit Fischer	Präsidentin
Dr. Massimiliano Segarizzi	Richter
Dr. Cristina Longhi	Richterin und Berichterst.

erlässt im Beratungszimmer folgendes

URTEIL

- nach Einsichtnahme in den Konkursantrag, hinterlegt von Gamper Manuel, Frei Johanna und Frank Maximilian mit RA Markus Prantl;
- nach Einsichtnahme in das Konkursgesetz K.D. Nr. 267/1942 und nachfolgende Änderungen;
- nach Einsichtnahme in die Ergebnisse der Voruntersuchung und festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zwar:
 - a) örtliche Zuständigkeit dieses Gerichts;
 - b) die subjektive Konkursfähigkeit laut Artikel 1, Absatz 1 Konkursgesetz;
 - c) die objektiven Voraussetzungen gemäß Artikel 1, Absatz 2 Konkursgesetz, da die Schuldnerin, welcher die Beweislast des Nichtvorliegens der in Artikel 1 Absatz 2 des Konkursgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen zur Vermeidung der Konkurserklärung obliegt, obwohl bei der Verhandlung vom 15.02.2022 der gesetzliche Vertreter und Komplementär Andreas Mair persönlich erschienen ist, keinen Beweis diesbezüglich erbracht hat;
- d) Gesamtschulden oberhalb der in Artikel 15, letzter Absatz des Konkursgesetzes angeführten Untergrenze;



- e) Zahlungsunfähigkeit, wie aus der Höhe der Schulden gegenüber der Agentur der Einnahmen (mehr als Euro 1.800.000,00), aus den Verbindlichkeiten gegenüber den Arbeitnehmern, heutigen Antragsstellern, in der Höhe von Euro 120.000,00 ca. (siehe Dokk. 1, 5 und 8) sowie aus den negativen Pfändungsprotokollen (Dokk. 3 und 7) zu entnehmen ist;
- f) die vom Art. 147 KG vorgesehene Voraussetzung;

eröffnet den Konkurs

über: **SILVER BULL KG DES MAIR ANDREAS (MwSt.Nr. 02570450219)**, mit Sitz in 39018 Terlan (BZ), Unterkreuth Nr. 7

und über: **MAIR ANDREAS (St.Nr. MRANRS73L19F132E)**, wohnhaft in 39018 Terlan (BZ), Bergwerkweg Nr. 24

di: **SILVER BULL SAS DI MAIR ANDREAS (p.iva 02570450219)**, con sede legale in 39018 Terlano (BZ), Unterkreuth n. 7

e di: **MAIR ANDREAS (c.f. MRANRS73L19F132E)**, residente in 39018 Terlano (BZ), Bergwerkweg n. 24

bestellt

Dr. Cristina Longhi zur Konkursrichterin;

bestellt

RA Oskar Plörer, mit Kanzlei in Bozen, Carduccistr. Nr. 8, zum Masseverwalter - **curatore avv.**

Oskar Plörer, con studio in Bolzano, via Carducci n. 8;

ordnet

dem Schuldner/gesetzlichen Vertreter an, innerhalb von drei Tagen nach Veröffentlichung des vorliegenden Urteils die vorhandenen Bilanzen, Rechnungs- und Steuercunterlagen (Bücher), sowie das Verzeichnis der Gläubiger zu hinterlegen, falls nicht schon hinterlegt;

ordnet

dem Masseverwalter unverzüglich zur Aufnahme des Inventars in den Räumlichkeiten des Unternehmens zu schreiten (Hauptsitz, Nebensitze, Filialen und alle anderen aus welchem Grund auch immer benützten Räumlichkeiten), auch gegebenenfalls ohne Anbringung der Siegel; falls diese Obliegenheit hingegen aus bestimmten Gründen als notwendig, nützlich oder angebracht



dass sie in der Forderungsanmeldung die zertifizierte elektronische Postadresse angeben müssen, an welche sie die Mitteilungen seitens des Masseverwalters erhalten wollen. In Abwesenheit dieser Angabe seitens des Gläubigers oder des Dritten, werden die Mitteilungen an sie ausschließlich mittels Hinterlegung in der Gerichtskanzlei durchgeführt;

teilt

dem Masseverwalter mit,

dass er innerhalb 10 Tagen ab seiner Ernennung – diese erfolgt am Tage der Veröffentlichung des Urteils im Handelsregister- dem Handelsregister seine zertifizierte elektronische Postadresse mitteilen muss, an welche Gläubiger und Dritte die Forderungsanmeldungen zukommen lassen müssen.

Der Gemeinschuldner / der gesetzliche Vertreter / der Verwalter / der Liquidator sind verpflichtet, dem Masseverwalter jede Änderung der Adresse mitzuteilen und persönlich zu erscheinen, wenn sie vom Konkursrichter, vom Masseverwalter oder vom Gläubigerausschuss vorgeladen werden.

Die an den Gemeinschuldner oder an die Gesellschaft adressierte Korrespondenz jeglicher Art (elektronische Post und Fax eingeschlossen) ist dem Masseverwalter auszuhändigen, wenn sie vom Konkurs berührte Geschäftsverhältnisse zum Inhalt hat.

Den Postämtern wird angeordnet, ebenso die Korrespondenz dem Masseverwalter zu übergeben, falls der Schuldner nicht angetroffen wird.

Das Urteil ist dem Staatsanwalt und dem Schuldner zuzustellen (Art. 137 ZPO) und auszugsweise dem Masseverwalter und dem Antragsteller mitzuteilen (Art. 136 ZPO).

Es ist im Handelsregister anzumerken.

Gegen dieses Urteil kann vor dem OLG Trient, Außenstelle Bozen innerhalb der in Artikel 18 Konkursgesetz angegebenen Frist und zu den dort angeführten Modalitäten berufen werden.

So entschieden in Bozen am 16.02.2022.

Die verf. Richterin

Dr. Cristina Longhi

Die Präsidentin

Dr. Birgit Fischer

